



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Wirtschaft
und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7118
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

8 September 2020

| | | | |
|--------------------------|-------------------|--|---|
| Mein Aktenzeichen PuK | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de | Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415 |
|--------------------------|-------------------|--|---|

**46. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 2. September 2020
hier: TOP 17**

**A1-Formular: Best-Practice Beispiel aus Belgien
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 17/7027**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Weiner,

in der oben genannten Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte sowie Selbstständige, benötigen grundsätzlich eine sogenannte A1-Bescheinigung, wenn sie vorübergehend grenzüberschreitend innerhalb der EU, in Island, Lichtenstein, Norwegen oder der Schweiz arbeiten.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Die A1-Bescheinigung ist ein Nachweis darüber, dass bei Dienstreisen und Entsendungen in EU- und EWR-Staaten weiterhin allein die deutschen Rechtsvorschriften gelten und so eine Doppelverbeitragung im ausländischen Sozialversicherungssystem vermieden werden kann. Die A1-Bescheinigung wird bei jedem beruflich bedingten Grenzübergang - auch einem von sehr kurzer Dauer - benötigt.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für verbeamtete Personen ist der Antrag vom Arbeitgeber beziehungsweise vom Dienstherrn zu stellen, Selbstständige müssen sich direkt an die für den Antrag zuständige Stelle wenden.

Die zuständigen Stellen für die Erteilung einer A1-Bescheinigung sind

- die gesetzliche Krankenkasse, bei der die entsandte Person versichert ist,
- die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. für Personen mit einer berufsständischen Versorgung,
- der zuständige Rentenversicherungsträger, wenn die entsandte Person nicht gesetzlich krankenversichert und auch nicht berufsständisch versorgt ist sowie
- der GKV-Spitzenverband, wenn die Person gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig ist.

Bereits seit dem 1. Januar 2019 sind Arbeitgeber nach § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für ihre entsandten Beschäftigten elektronisch zu stellen. Anträge in Papierform sind hier nicht mehr zulässig.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12. Juni 2020 wurde der Personenkreis, für den der A1-Antrag ebenfalls zwingend auf elektronischem Wege zu stellen ist, ausgeweitet. Dies betrifft nun insbesondere auch ab dem 1. Januar 2021 verbeamtete Personen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst und die in Deutschland wohnenden Personen, die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre



Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben sowie ab dem 1. Januar 2022 selbstständige Erwerbstätige.

In der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2021 beziehungsweise 1. Januar 2022 ist für den oben genannten Personenkreis neben dem elektronischen Antragsverfahren weiterhin ein Antrag in Papierform möglich.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 106 und § 106a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist es Aufgabe der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Verfahrens, zu den Inhalten des Antrags und zu den zu übermittelnden Datensätzen in gemeinsamen Grundsätzen zu regeln; diese sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen.

Die elektronische Beantragung kann nach aktuellem Stand über ein zertifiziertes Abrechnungsprogramm erfolgen. Wem ein solches nicht zur Verfügung steht, kann den Antrag über die Anwendung sv.net stellen. Sv.net steht für „Sozialversicherung im Internet“ und wird im Auftrag der Gesetzlichen Krankenversicherung durch die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) betreut.

In Deutschland wurde damit bereits ein elektronisches A1-Antrags- und Bescheinigungsverfahren etabliert und dessen verpflichtende Nutzung gesetzlich geregelt. Wie auch in der Gesetzesbegründung zum Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze ausgeführt wird, trägt das verpflichtende elektronische A1- Antrags- und Bescheinigungsverfahren zu einer deutlichen Beschleunigung des Verfahrens und zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler